

2525 086

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX Nr. 566/67

in der Entschädigungssache

Jacques L. [REDACTED],
[REDACTED] rue de Po[REDACTED], P[REDACTED], F[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Wüstenberg, Maas, Dr. Graf und Dr. Weenker
in der Sitzung vom 26. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
28. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch des Klägers
auf Kapitalentschädigung und Rente zum Ausgleich verfolgungs-
bedingter Gesundheitsschäden abgelehnt, weil dessen gesun-
dheitliche Beschwerden seine Erwerbsfähigkeit nicht zu minde-
stens 25 v.H. beeinträchtigen (§ 31 Abs. 1 BGG). Im Verfahren
vor dem Landgericht wurde seine ärztliche Untersuchung durch
einen Arzt der Medizinischen Akademie in D. angetra-
get. Unter Berufung auf seine verfolgungsbedingte seelische
Lage weigerte sich der Kläger, nach Düsseldorf zu reisen. Das
Landgericht ließ seine Reisefähigkeit durch einen Facharzt
für Psychiatrie in P. prüfen. Nach der Begutachtung durch
diesen Arzt teilte der Kläger mit, daß er nun bereit sei, sich
in D. untersuchen zu lassen. Das widerrief er später,

Die von Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 Nr. 1 zulässig, aber nicht begründet. Ob ein Verfolgter gehalten ist, sich einer kritischen Untersuchung in Deutschland zu unterziehen, damit die Entscheidungsgorgane die für die Entscheidung über die Entscheidungssprache notwendigen Feststellungen treffen können, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Es hat der Richter zu bewerten, ob er hat dabei zu prüfen, ob nach dem Gesamtheitszustand des Verfolgten, bei dem u.U. Verfolgungsbedingte Hemmungen bedeutsam sein können, diesen die Reise und die Untersuchung durch deutsche Ärzte zumutbar sind. Entsprechende Überlegungen hat das Berufungsgericht angestellt. Es hat dabei die Grenzen des ihm zustehenden Ermessens nicht überschritten. Das zeigt sich schon darin, daß der Kläger selbst bereit war, sich der Untersuchung in Düsseldorf zu unterziehen. Das Berufungsgericht hat somit § 7 der 2. DV-Reg



nach dem Grundsätzen angelegt, die der Bundesgerichtshof in der RsW 1966, 284 Nr. 98 abgedruckten Entscheidung aufgestellt hat. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfen, sind nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mal

Maas